

Festspiele Europäische Wochen Passau e. V.

Satzung

(02.05.2017)

I. Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Festspiele Europäische Wochen Passau e.V. (nachfolgend „Verein“ genannt). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Passau unter VR 577 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Passau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der Festspiele Europäischen Wochen, in deren Rahmen repräsentative, der europäischen Verständigung dienende kulturelle Veranstaltungen stattfinden. Der Verein kann zur Erreichung des Satzungszwecks eine Stiftung errichten oder sich – allein oder zusammen mit anderen Körperschaften oder Personenverbänden – an anderen Körperschaften und Personenverbänden beteiligen, insbesondere eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen, die die Durchführung der Festspiele Europäische Wochen übernimmt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse öffentlicher, staatlicher und kommunaler Stellen des

In- und Auslandes sowie Einnahmen aus der Durchführung kultureller Veranstaltungen, insbesondere der Durchführung der Festspiele Europäische Wochen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- der Beirat;
- die Geschäftsführung;
- die Mitgliederversammlung;
- das Kuratorium.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet, nach schriftlichem Beitrittsantrag, der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands, die mit Gründen zu versehen ist, kann der Beitrittswillige innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Das Ablehnungsschreiben ist mit einer Beschwerdebelehrung zu versehen, die die vorstehend bezeichneten Angaben (Beschwerdestelle und -frist) enthält. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod oder Auflösung als juristische Person;
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand; der Austritt ist nur zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;
 - durch Streichung von der Mitgliederliste gemäß Abs. 4;
 - durch Ausschluss gemäß Abs. 5
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei

Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschuld nicht vollständig beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteresse gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben; die Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss beschlossen wird, zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschließung Beschwerde beim Vorstand einlegen. Das Ausschließungsschreiben ist mit einer Beschwerdebelehrung zu versehen, die die vorstehend bezeichneten Angaben (Beschwerdestelle und -frist) enthält. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung anschließend.

§ 6 Mitgliederbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbetrags wird vom Mitglied selbst festgelegt. Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Beitrag ist zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

III. Vorstand

§ 7 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
- dem Vorsitzenden*;
 - dem ersten und dem zweiten Stellvertreter;
 - dem Schriftführer.

* Damit diese Satzung lesbar bleibt, wurde auf eine männliche/weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden in das Vereinsregister eingetragen.

- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorsitzende ist stets einzeln, der erste und der zweite Stellvertreter sind jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins befugt.
- (4) Die in einem verabschiedeten Haushaltsplan enthaltenen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen kann der Vorstand ohne weitere Hinzuziehung des Beirats ausführen. In allen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen, ist der Vorstand verpflichtet, dem Beirat Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können ersetzt werden.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer laufenden Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen; hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung oder eine ordentliche Mitgliederversammlung vorzeitig einzuberufen.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die Festlegung der Grundsätze und der Zielsetzung der Festspiele Europäische Wochen und deren Finanzierung und die Durchführung der Festspiele Europäische Wochen in ihrem zeitlichen und örtlichen Rahmen; er hat dabei die Empfehlungen des Beirats und etwaiger Ausschüsse angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Vorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit für Teilbereiche beratende Ausschüsse bilden; die Beschlussfassung bleibt jedoch in jedem Fall dem Vorstand vorbehalten.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei Verhinderung des Vorsitzenden vom ersten Stellvertreter und bei Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten Stellvertreters vom zweiten Stellvertreter, in Textform unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem dem Tag der Absendung der Einberufung folgenden Tag; der Tag der Sitzung wird bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.
- (2) Mitglieder der Geschäftsführung, der Beiratsvorsitzende und der Kuratoriumspräsident können zu Vorstandssitzungen geladen werden. Im Fall ihrer Ladung haben sie in Vorstandssitzungen ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann bis spätestens einen Tag vor dem Tag der Vorstandssitzung in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheit nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Leiter der Vorstandssitzung hat die Tagesordnung bei Beginn der Vorstandssitzung nachträglich entsprechend zu ergänzen. In der Vorstandssitzung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Fehlt es hieran, so ist innerhalb von einer Woche eine weitere Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand ist in dieser Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind; hierauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Vertretung eines Vorstandsmitglieds in der Vorstandssitzung ist unzulässig.
- (7) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei Verhinderung des Vorsitzenden der erste Stellvertreter und bei Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten Stellvertreters der zweite Stellvertreter.
- (8) Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (9) Vorstandsbeschlüsse können in Textform gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären.

IV. Beirat

§ 11 Zusammensetzung des Beirats

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens 21 Mitgliedern. Mitglieder des Beirats sind Persönlichkeiten, die der Zielsetzung des Vereins nahestehen sowie bereit sind, diesen zu fördern und beim Beirat beizutreten.
- (2) Bis zu 11 Beiratsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Ein weiteres Beiratsmitglied ist gemäß § 20 Abs. 3 Präsident des Kuratoriums.
- (4) Entsandte Beiratsmitglieder sind:
 - der Oberbürgermeister der Stadt Passau;
 - der Landrat des Landkreises Passau;
 - der Bezirkstagspräsident des Bezirks Niederbayern;
 - die Bezirkshauptfrau des Bezirks Südböhmen;
 - der Bischof des Bistums Passau;
 - der Dekan des Evangelisch-Lutherischen Dekanats Passau;
 - die Präsidentin der Universität Passau.

Die entsandten Beiratsmitglieder sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, ihr Beiratsmandat anzutreten und berechtigt, ihr Beiratsmandat jederzeit und ohne Angabe von Gründen niederzulegen. Sofern und soweit einzelne entsandte Beiratsmitglieder ihr Beiratsmandat nicht antreten oder niederlegen, verhindert sich die Zahl der entsandten Beiratsmitglieder entsprechend.

- (5) Beiratsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung sein.
- (6) Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können ersetzt werden.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Beirats

Die Beiratsmitglieder gemäß § 11 Abs. 2 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der gewählten Beiratsmitglieder im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§13 Zuständigkeit des Beirats

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Ihm obliegt insbesondere

- die Herstellung fruchtbarer Verbindungen zu staatlichen und kommunalen Stellen, zu öffentlichen Einrichtungen, zur Wirtschaft und deren Organisationen sowie zu den Medien;
- der Ausspruch von Empfehlungen hinsichtlich der Zielsetzung und der Programmgestaltung der Festspiele Europäische Wochen;
- die strategische Beratung des Vorstands;
- die Wahrnehmung sonstiger, im Rahmen dieser Satzung vorgesehener Aufgaben, insbesondere die Verabschiedung gemäß § 22 dieser Satzung sowie die Auflösung des Vereins gemäß § 23 Abs. 1 dieser Satzung.

§14 Beschlussfassung des Beirats

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer, die während der Amtsdauer des Beirates im Amt bleiben.
- (2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Beiratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Beiratsvorsitzenden, in Textform unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Wochen und Angaben der Tagesordnung einberufen und geleitet werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem dem Tag der Absendung der Einberufung folgenden Tag; der Tag der Sitzung wird bei der Firstberechnung nicht mitgerechnet. Beiratssitzungen sollen mindestens einmal halbjährig stattfinden. Eine Beiratssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung in Textform vom Beiratsvorsitzenden verlangen.
- (3) Jedes Beiratsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Beiratssitzung in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Leiter der Beiratssitzung hat die

Tagesordnung bei Beginn der Beiratssitzung nachträglich entsprechend zu ergänzen. In der Beiratssitzung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

- (4) In Beiratssitzungen haben alle Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Geschäftsführung ein Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Alle Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Geschäftsführung sind über die Beiratssitzungen zu unterrichten.
- (5) Der Beirat kann beschließen, andere Personen, die geeignet erscheinen, einen der jeweiligen Beiratssitzung förderlichen Beitrag zu leisten, zur Beiratssitzung hinzuzuziehen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Beiratssitzung ist stets beschlussfähig.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Vertretung eines entsandten Beiratsmitglieds in der Beiratssitzung ist zulässig.
- (9) Über die Beiratssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Beiratssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

V. Geschäftsführung

§ 15 Zusammensetzung und Bestellung der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus dem Intendanten, der die Bezeichnung „Intendant der Festspiele Europäische Wochen“ führt, und dem Schatzmeister.
- (2) Intendant und Schatzmeister werden durch den Vorstand bestellt. Der Beirat hat hierbei ein Vorschlagsrecht.
- (3) Intendant und Schatzmeister sind als besondere Vertreter i.S.d. § 30 BGB in das Vereinsregister einzutragen. Intendant und Schatzmeister können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder des Beirats sein.
- (4) Die Tätigkeit des Intendanten ist hauptamtlich. Der Vorstand schließt mit dem Intendanten einen Anstellungsvertrag, der u.a. Regelungen über Geschäftsführung, das zu zahlende Entgelt, die Dauer des Vertrages und dessen Kündigung enthält. Die Laufzeit des Vertrages soll von der Amtsdauer des Vorstands und des Beirats verschieden sein.

- (5) Der Vorstand schließt mit dem Schatzmeister einen Vertrag über seine Tätigkeit, der unter anderem Regelungen über die Art und Dauer der Tätigkeit sowie über eine zu zahlende Aufwandsentschädigung, eine Pauschale oder ein Entgelt enthält.

§ 16 Zuständigkeit des Intendanten

Dem Intendanten obliegt die künstlerische wie administrative Leitung und damit die konkrete Programmgestaltung und Durchführung der Festspiele Europäische Wochen. Er hat eigenverantwortlich das künstlerische Konzept zu entwickeln, das Programm umzusetzen und das Organisationsbüro zu koordinieren. Darüber hinaus hat er die für die Positionierung der Festspiele Europäische Wochen Passau zu schaffende Voraussetzung eines Interesses sowie einer breiten Akzeptanz und Identifikation der Bevölkerung bzw. der Festspielbesucher zu fördern. In die Zuständigkeit des Intendanten fallen des Weiteren das Führen von notwendigen Verhandlungen mit Zuschussgebern des öffentlichen Bereichs (Land, Stadt, Landkreis etc.) zur Beschaffung der Finanzierungsmittel im gemeinsamen Wirken mit dem Schatzmeister und dem Vorstand sowie die Gewinnung von Sponsoren aus der Wirtschaft, dem Dienstleistungssektor und dem privaten Bereich. Er hat dabei die Empfehlungen des Beirates und etwaiger Ausschüsse angemessen zu berücksichtigen. Der Intendant kann einzelne Aufgaben Mitarbeitern des Organisationsbüros übertragen. Ein verabschiedeter Haushalts- und Stellplan ist für den Intendanten bindend. Weiteres ist vertraglich zu regeln.

§ 17 Zuständigkeit des Schatzmeisters

Dem Schatzmeister obliegt es, unter Berücksichtigung eines verabschiedeten Haushaltsplans zusammen mit dem Intendanten die Finanzierung der Festspiele Europäische Wochen vorzubereiten und die Festspiele Europäische Wochen in finanzieller Hinsicht durchzuführen, insbesondere bei der Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel aus dem öffentlichen Bereich mitzuwirken und bei gewährten Zuwendungen Verwendungsnachweise zu erstellen sowie nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Kassenführung zusammen mit dem Intendanten Rechnung zu legen.

VI. Mitgliederversammlung

§ 18 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins nehmen ihre Rechte und Pflichten in der Mitgliederversammlung wahr.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Rechnungslegung des Vorstands;
- die Entlastung des Vorstands, des Beirats und der Geschäftsführung;
- die Entscheidung über die Beteiligung des Vereins an anderen Körperschaften und Personenvereinigungen, insbesondere die Gründung einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- die Wahrnehmung sonstiger, im Rahmen dieser Satzung vorgesehener Aufgaben, insbesondere die Wahl des Vorstands und des Beirats gemäß §§ 8 und 12 dieser Satzung.

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies in Textform vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem dem Tag der Absendung der Einberufung folgenden Tag; der Tag der Versammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung bei Beginn der Mitgliederversammlung nachträglich entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden dessen erster Stellvertreter und bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden und des ersten Stellvertreters deren zweiter Stellvertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Lediglich juristische Personen sind berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch sonstige Personen vertreten zu lassen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen; bei erneuter Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Für Wahlen gilt: Es entscheidet die relative Mehrheit, d. h. gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Ergibt die Stichwahl wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer, der vom Sitzungsleiter bestimmt wird, zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Personen des Sitzungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

VII. Kuratorium

§ 20 Kuratorium

- (1) Der Vorstand bestellt in das Kuratorium für die Dauer von jeweils fünf Jahren Persönlichkeiten, die sich um die Festspiele verdient gemacht haben und die bereit sind, die Festspiele im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestmöglich zu fördern.
- (2) Das Kuratorium unterstützt den Verein durch Anregungen und Vorschläge.
- (3) Das Kuratorium bestimmt aus seiner Mitte einen Präsidenten, der dem Beirat des Vereins angehört und in diesem das Kuratorium vertritt.
- (4) Der Kuratoriumspräsident lädt die Mitglieder des Kuratoriums einmal jährlich zu einem Treffen ein, bei dem die Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer Anwesenheits- und Rederecht haben.

VIII. Haushaltsplan, Jahresabschluss

§ 21 Haushaltsplan

- (1) Der Intendant soll zusammen mit dem Schatzmeister bis längstens zum Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr aufstellen. Im Haushaltsplan sind die geplanten Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage des geplanten Programms gegenüberzustellen.
- (2) Der Haushaltsplan ist unverzüglich nach Aufstellung dem Beirat vorzulegen. Der Haushaltsplan ist durch den Beirat zu verabschieden.

§ 22 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, binnen 6 Monaten nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, sofern eine Prüfung gesetzlich vorgeschrieben ist oder vom Beirat beschlossen wird.

IX. Schlussbestimmungen

§ 23 Satzungsänderungen, Auflösung

- (1) Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, die Auflösung des Vereins kann auf Antrag von Vorstand und Beirat nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen und gültigen Stimmen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der geänderten Bestimmung in die Niederschrift der Mitgliederversammlung mit aufzunehmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende des Vorstands alleinvertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Passau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die bisherigen Organe bleiben bis zu einer Neuwahl der Organe nach der neuen Satzung im Amt. Für die bisherigen Organe gelten noch die Bestimmungen der alten Satzung.